

318. Münster den 13. December 1728. (A. 6. b. Discussions-Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Zur Beseitigung der vielfachen Mißbräuche und Föge-
rungen, welche bei dem seitherigen gerichtlichen Verfah-
ren in Güter=Entäußerungs=Fällen von Schuldnern zu
Gunsten ihrer Gläubiger stattgefunden haben, wird, auf
den Antrag und mit Beirath der Landstände, eine neue
verbesserte Discussions=Ordnung (in 21 §§.)
landesherrlich festgesetzt, wonach alle bei den stiftischen
Gerichten schwebende und künftig, auf Betreiben der
Schuldner selbst oder ihrer Gläubiger, anhängig gemacht
werdende Gutsentäußerungs=Prozesse in den in der Dis-
cussions=Ordnung speziell vorgeesehenen Fällen behandelt
und beurtheilt werden; und wodurch gleichzeitig bestimmt
wird, daß in den in letzterer nicht ausgedrückten Fällen die
ältern hochstiftischen Gerichts=Ordnungen und die kaiser-
lichen Rechte fortwährende Anwendung finden sollen.

319. Münster den 24. December 1728. (A. 6. b. Brun-
nenpolizei zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Die in der Stadt Münster vorhandenen, in feuerpo-
lizeilicher Beziehung dringend erforderlichen, gemeinen
Brunnen und Rothpüße, sollen sofort, und künftig
alljährlich, von den angeordneten Brunnenmeistern unter-
sucht, gereinigt und in guten Stand gesetzt resp. unter-
halten werden, und müssen die desfallsigen Kosten, „dem
„alten Gebrauch nach, unter die zu einem Brunnen ge-
„hörige und angewiesene Interessenten repartirt, und von
„selbigen, ohne Unterschied, sie seyen exempt oder nicht“,
entrichtet, resp. zwangzweise beigetrieben werden. Zu
solchem Ende soll ein neues Beitragsregister gefertigt und
zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden, und
wird es den Einwohnern empfohlen, ihre Privatbrunnen
gut zu unterhalten, um sich derselben im Fall eines Brand-
unglückes mit Erfolg bedienen zu können.

320. Bonn den 14. Januar 1729. (A. 6. b. Jagd=Amt.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Das für das Hochstift Münster angeordnete Obrist-
jägermeister=Amt soll, bis zum Erlaß einer General=Jagd=
Ordnung:

1. die Gerichtsbarkeit über alle Jagdbedienten und de-
ren Handlungen in allen denjenigen Fällen ausschließlich
ausüben, a) wenn deren Vergehen nicht kriminell und
außer der Jagd vorgefallen, und in solchem Fall der
Beurtheilung der stiftischen Regierung untergeben, und b)
wenn dieselben nicht, in Realsachen, vor den fortwäh-
rend kompetenten gewöhnlichen Gerichten zu belangen sind;
sobald soll die gedachte Behörde

2. alle Jagdstrevel, nach den Landesverordnungen und
hergebrachten Gewohnheiten, summarisch untersuchen und
beurtheilen, auch soll von deren Entscheidungen nur eine
Berufung an den Landesherrn statthaft sein.

Bemerk. Zufolge eines landesherrlichen Rescriptes an
die Hofkammer zu Münster d. d. Bonn den 3. August
1743 (G. d.) ist die bis dahin bestandene „Jagd=Com-
„mission“, als überflüssig, aufgehoben worden.

321. München den 23. März 1729. (A. 6. b. Aussteuer
der Colonen.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Die im Hochstifte Münster, mit Zustimmung der Land-
stände bereits 1610 (Nr. 67 d. C.) zum Landesgesetz er-
hobene, 1657 und 1687 in der geistlichen Hofgerichts=
Ordnung und 1695 weiterhin, landesherrlich erneuerte
Bestimmung: „daß kein in gedachtem Hochstift Münster ge-
„sessener Eigenhöriger, ohne Wissen und Willen des Guts=
„herrn, einigen Brautscatz oder Aussteuer zu verspre-
„chen bemächtigt, und falls dagegen ein oder ander et-
„was zu thun, sich unterstehen dürffte, solches alles an
„sich selbst nichtig, ohngültig und kraftlos sein und
„bleiben solle“ — wird, in Berücksichtigung der dagegen
vielfach geschehenen und zu Rechtsstreitigkeiten veranlaßt